



Rechtsanwalt Rudolf Bauer

Rechtsanwalt Rudolf Bauer, Herrenstr. 8, 66763 Dillingen

Verwaltungsgericht des Saarlandes
Kaiser Wilhelm Straße 15
66740 Saarlouis

Rechtsanwalt
Rudolf Bauer

Herrenstr. 8
66763 Dillingen

Tel.: 06831 / 9663781
Fax.: 06831 / 9663785

St. Nr.: 010 / 204 / 01911

**Schwerpunkte: Miet-, Ver-
trags-, Arbeits-, Verkehrs-, Fa-
milien- und Erbrecht**

BA/lg

Mittwoch, 7. September 2022

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

der GbR Silke Huy und Maren Ziplies, Vorstadtstraße 59, 66117 Saarbrücken

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: RA Rudolf Bauer, Herrenstraße 8, 66763 Dillingen

gegen

**Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus-
straße 1, 66111 Saarbrücken**

- Antragsgegner -

w e g e n: Umbau der Kreuzung Vorstadtstraße/Keplerstraße (T67)

vorläufiger Streitwert: 6.000,00 €

Namens und im Auftrag der Antragsteller stelle ich den Antrag, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird

1. die Antragsgegnerin verpflichtet, die Straßenbauarbeiten zum "Umbau des Verkehrsknotens Vorstadtstraße/Keplerstraße" in Saarbrücken einzustellen.

2. die Antragsgegnerin zur Kostentragung des Verfahrens verpflichtet

Bankverbindung:

Bank: Volksbank Westliche Saar
IBAN: DE21 5919 0200 6905 2800 05
BIC: GENODE51SLS

Bank: Kreissparkasse Saarlouis
IBAN: DE82 5935 0110 0370 0150 42
BIC: KRSAD55XXX

B e g r ü n d u n g:

Am 1. September 2022 ist in einigen Briefkästen von Anwohnern der Vorstadtstraße in 66117 Saarbrücken ein Schreiben der Landeshauptstadt Saarbrücken eingeworfen worden. Das Schreiben weist kein Datum aus.

Beweis: Schreiben in Kopie

Darin werden die Anwohner darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 12.09.2022 Straßenbauarbeiten zum "Umbau des Verkehrsknotens Vorstadtstraße/Keplerstraße" beginnen.

Unter anderem auch die Antragsteller haben daraufhin Kontakt zur Verwaltung aufgenommen zwecks Klärung der beabsichtigten Maßnahme.

Über die beabsichtigten Baumaßnahmen wurden die Anwohner zu keinem Zeitpunkt zuvor in Kenntnis gesetzt. Erstmals am 5.9.2022 war eine Vorsprache bei der Verwaltung möglich gewesen. Es wurde erläutert, dass unter anderem sämtliche Parkplätze vor den Hausanwesen Nr. 55-61 wegfallen.

In Höhe des Anwesens Nr. 55 und in Höhe des Anwesens Nr. 59 soll eine Ampelanlage installiert werden.

Auf der Vorstadtstraße vor den Anwesen 59-65 ist eine Spuraufteilung vorgesehen zum einordnen der Fahrzeuge nach links bzw. geradeaus.

Sämtliche Parkplätze vor den Anwesen 57,59 und 61 sollen entfernt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen dass es sich jeweils um Gewerbeobjekte handelt.

Bei dem Anwesen Nr. 61 handelt es sich um eine Pizzeria mit Heimservice.

Das Objekt wurde vor zwei Monaten erst angemietet und mit einem Kostenaufwand von 30.000 € umgebaut und umgestaltet. Mit einem Wegfall sämtlicher Parkplätze wird dem Inhaber nunmehr innerhalb von einer Woche praktisch die Existenzgrundlage entzogen.

Die Antragsteller betreiben in dem Objekt mit der Hausnummer 59 eine Poststelle. Diese wird dort seit dem Jahr 2017 von den Antragstellern betrieben und zuvor über zehn Jahre von Vorbesitzern.

Von dieser Poststelle wird der Bedarf für ganz Alt Saarbrücken mit 20.000 Einwohnern und darüber hinaus abgedeckt.

Täglich frequentierten die Poststelle ca. 500 Kunden.

Hinzu kommen noch einige Großkunden, darunter auch Apotheken.

Täglich sind mindestens 20 Transporter darauf angewiesen sperrige Transportgerätschaften ein bzw. auszuladen. Bei Bedarf sind zusätzliche Transporte kurzfristig umzusetzen.

Beweis: Fotos der Transportmittel

Speziell bei Apothekenware ist das Problem, dass diese in der Regel gekühlt werden muss, so dass der Transporter vor der Apotheke zwecks Kühlung warten muss bis ein Weitertransport die Ware übernehmen kann.

Ohne die vorhandenen Parkplätze ist dies nicht möglich.

Zwar soll eine Ladezone vor dem Anwesen Nr. 61 eingerichtet werden, Diese ist allerdings zum einen zu klein und zum anderen ist nicht zu gewährleisten dass diese ständig frei von Fahrzeugen gehalten wird. Außerdem ist diese auch für die weiteren Gewerbeobjekte vorgesehen. Unter anderem befindet sich auch in dem Hausanwesen Nr. 57 die Site Point GmbH, welche ebenfalls darauf angewiesen ist, dass Kunden für diese erreichbar sind.

Als Begründung für die Beseitigung sämtlicher Parkplätze vor dem Anwesen Nr. 57-61 wurde den Anliegern am 5. September 2022 erklärt, dass bei rückwärtigen Ausparken eine Gefahr für den fließenden Verkehr bestehe.

Hierzu sei allerdings anzumerken, dass bereits im vergangenen Jahr eine Ampelanlage zeitweise installiert war und es dabei keinerlei Probleme gegeben hat. Im Übrigen ändert sich die Fahrweise der Verkehrsteilnehmer in keiner Weise, da die Linksabbieger sich immer schon links eingeordnet haben damit der fließende Verkehr rechts vorbeifahren kann.

Die vorgesehene Spurzeichnung führt daher in keiner Weise zu einer Änderung der Verkehrsführung.

Durch die geplante Ampelanlage würde der Verkehr zusätzlich eher verlangsamen, sodass sich mithin keine Erhöhung der Gefahrenlage sondern eher eine Verminderung der Gefahrenlage ergeben würde.

Nicht erklärt werden konnte im Übrigen auch die Problematik, wie sich die Fahrzeuge von dem rückwärtigen Parkplatz zwischen Hausnummer 59 und 57 in den fließenden Verkehr einordnen können.

Dieser Weg würde zukünftig unmittelbar in den Ampelbereich hineinragen, sodass die Fahrzeugführer zum einen den Fußgängerverkehr als auch den fließenden Verkehr beobachten müssten zumal kein Einblick auf die Ampelanlage bestehen würde.

Bei den Parkplätzen im hinteren Bereich des Anwesens handelt es sich um Eigentümerparkplätze bzw. um vermietete Parkplätze.

Beweis: Fotos in Kopie

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass selbst bei ordnungsgemäß durchgeführten Bauarbeiten zur Modernisierung und Anpassung der Anliegerstraße an gestiegene Verkehrsbedürfnisse die Grenze von der entschädigungslos hinzunehmenden Sozialbindung des Anliegereigentum zum entschädigungspflichtigen enteignenden Eingriff überschritten werden kann, wenn die Arbeiten nach Art und Dauer sich besonders einschneidend, gar existenzbedrohend, auf den Anliegergewerbebetrieb auswirkt (BGH, Beschluss vom 27.11.1986, Aktenzeichen III ZR 245/85).

Grundsätzlich sind Behörden dazu angehalten betroffene Anlieger frühzeitig von den Plänen zu informieren und auch die beabsichtigten Baumaßnahmen zeitlich und örtlich zu präzisieren. Bei umfangreichen Belastungen, wie im vorliegenden Fall, besteht eine Pflicht der Straßenbaubehörde, vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Anlieger anzuhören und auf ihre Belange und Pläne Rücksicht zu nehmen.

Dies ist im vorliegenden Fall gänzlich unterblieben.

Es ist daher von einer rechtswidrigen Vorgehensweise auszugehen, sodass die Arbeiten zu untersagen sind zur Vermeidung irreparabler Schäden.

Da bereits mit heutigem Datum, Mittwoch den 7.9.2022, mit der Baustellen Ausschilderung begonnen wurde, so ist von einem Arbeitsbeginn am kommenden Montag den 12.09.2022 auszugehen.

Die Sache ist mithin eilbedürftig.

Rechtsanwalt